

Allgemeine Geschäftsbedingungen der JAC consulting GmbH

in der Fassung vom 15. Juli 2026

► 1. Allgemeine Grundlagen, Geltungsbereich

1.1 Die JAC consulting GmbH (im Folgenden „JAC“) erbringt sämtliche Leistungen im Bereich Consulting auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und des individuellen Angebots von JAC.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn in einem Angebot von JAC nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird.

1.4 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn JAC ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.5 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB, z. B. E-Mail).

► 2. Umfang der Beratungsleistungen, Vertragsschluss

2.1 Der Umfang der Beratungsleistungen richtet sich nach dem Angebot von JAC.

2.2 Angebote sind vier Wochen ab Angebotsdatum gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

2.3 Die Leistungen von JAC können Empfehlungen enthalten. Die Entscheidung über deren Umsetzung sowie die Verantwortung für hierauf gestützte unternehmerische Entscheidungen liegen allein beim Auftraggeber (vgl. Ziffer 9.6).

2.4 Der Vertrag kommt mit Annahme des von JAC übermittelten Angebots zustande. Die Annahme kann durch Zugang der unterzeichneten Auftragsbestätigung bei JAC oder durch Bestätigung in Textform erfolgen.

► 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt JAC auch ohne besondere Aufforderung alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung und erteilt zuverlässige, korrekte und vollständige Auskünfte. Dies gilt auch für Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit bekannt werden.

3.2 Der Auftraggeber informiert JAC umfassend über zuvor durchgeführte und laufende Beratungen, die mit den zu erbringenden Beratungsleistungen in Zusammenhang stehen.

3.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle im Angebot festgehaltenen Voraussetzungen zutreffen.

3.4 Der Auftraggeber trifft alle für die Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlichen Entscheidungen zeitnah und holt gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen ein (z. B. der Konzernleitung, des Aufsichtsrats, der Mitarbeiter, des Betriebsrats).

3.5 Der Auftraggeber und seine Vertreter sind allein verantwortlich dafür, (a) alle Managementfunktionen wahrzunehmen und alle Managemententscheidungen zu treffen, (b) ein kompetentes Mitglied des Managements zu benennen, das die Dienstleistungen von JAC beaufsichtigt, (c) die Angemessenheit und die Ergebnisse dieser Dienstleistungen zu beurteilen und (d) die Verantwortung für die Ergebnisse dieser Dienstleistungen zu übernehmen sowie interne Kontrollen einzurichten und aufrechtzuerhalten.

3.6 Werden die vereinbarten Beratungsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht, stellt der Auftraggeber die notwendige Büroinfrastruktur unentgeltlich bereit und sorgt für organisatorische Rahmenbedingungen, die eine ungestörte Leistungserbringung ermöglichen.

3.7 Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Auftraggeber sie oder liegen sonstige Umstände außerhalb der Einflussosphäre von JAC vor, die JAC an der Leistungserbringung hindern, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan (Meilensteine) entsprechend. JAC ist berechtigt, hierdurch entstandene, nachgewiesene Mehrkosten (z. B. Wartezeiten eingesetzter Mitarbeiter) in Rechnung zu stellen.

► 4. Durchführung der Beratungsleistungen

4.1 JAC schuldet die Erbringung der im Angebot bezeichneten Beratungsleistungen, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

4.2 JAC ist berechtigt, die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen. JAC ist nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4.3 JAC bemüht sich, Wünschen des Auftraggebers nach dem Einsatz bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, behält sich jedoch vor, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen einzusetzen und neu zuzuordnen, wie es für die Leistungserbringung angemessen und zweckdienlich ist.

4.4 JAC ist berechtigt, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise durch Kooperationspartner oder sachkundige Dritte erbringen zu lassen. JAC bleibt in diesem Fall Vertragspartner des Auftraggebers; Ziffer 9 bleibt unberührt.

4.5 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform. JAC unterbreitet dem Auftraggeber hierzu ein Angebot einschließlich der Auswirkungen auf Vergütung und Terminplan.

► 5. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

5.1 Alle von JAC in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und Arbeitsergebnisse (insbesondere Angebote, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, Businesspläne) sind geistiges Eigentum von JAC. Der Auftraggeber erkennt die ausschließlichen Rechte von JAC an den Unterlagen an, unabhängig davon, ob sie urheber-, marken- oder wettbewerbsrechtlich geschützt sind.

5.2 Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Geschäftszwecke im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu nutzen und intern anzupassen. Als Gutachten, Stellungnahme oder Testat gekennzeichnete Arbeitsergebnisse dürfen inhaltlich nicht verändert werden.

5.3 Ohne vorherige Zustimmung von JAC in Textform ist es dem Auftraggeber untersagt, die Unterlagen ganz oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder sich Dritten gegenüber darauf zu beziehen; ausgenommen sind gesetzliche Offenlegungspflichten. Bei einer Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung ist eine Haftung von JAC gegenüber dem Dritten ausgeschlossen; Ziffer 9.8 bleibt unberührt.

5.4 Beide Parteien behandeln alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, vertraulich, verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags und vervielfältigen sie nur, soweit dies hierfür erforderlich ist. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die aufgrund gesetzlicher Pflichten offenzulegen sind. Sie gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

5.5 JAC, ihre Mitarbeiter und beigezogene Kooperationspartner bewahren über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen. JAC händigt Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Tätigkeit und deren Ergebnisse Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aus, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht.

► 6. Datenschutz

6.1 JAC ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten. JAC ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Beratungstätigkeit zu verarbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen, mit denen eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO geschlossen wurde. Überlassene Materialien werden nach Beendigung der Leistungserbringung an den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte übergeben oder, falls gesondert vereinbart, von JAC verwahrt oder vernichtet. JAC darf Kopien aufbewahren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Leistungen erforderlich, rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

6.2 JAC verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses nach DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung und verpflichtet beigezogene Dritte entsprechend.

6.3 JAC und Mitglieder des JAC-Partnernetzwerks sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang, Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und an andere Mitglieder des JAC-Netzwerks zu übermitteln.

6.4 Direktwerbung (z. B. Informationen über Dienstleistungen und Veranstaltungen von JAC) erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit (§ 7 UWG, DSGVO). Der Auftraggeber kann ihr jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen; die betroffenen Kontaktdaten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet.

6.5 JAC trifft geeignete, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten. Ohne abweichende Vereinbarung erfolgt die elektronische Kommunikation zwischen den Parteien unverschlüsselt und unsigniert; ein Mitlesen oder eine Manipulation durch Dritte kann insoweit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

► 7. Vergütung, Zahlungsbedingungen

7.1 Die Höhe der Vergütung von JAC richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und ist im Angebot angegeben. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, wird die übliche, angemessene Vergütung geschuldet. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Reisekosten und Barauslagen werden gesondert berechnet, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

7.3 Die Abrechnung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – monatlich nachträglich.

7.4 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.5 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang in Textform gegenüber JAC geltend zu machen. Danach gilt die Rechnung als genehmigt, sofern JAC in der Rechnung auf diese Rechtsfolge besonders hingewiesen hat; gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

7.6 Bei Zahlungsverzug ist JAC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. JAC ist ferner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist laufende Leistungen vorläufig einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber erstattet Mahn- und Rechtsverfolgungskosten im gesetzlichen Umfang.

7.7 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

► 8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Der Vertrag kann – soweit nicht anders vereinbart (etwa bei Beauftragung abgrenzbarer Projekte oder Projektteile) – von beiden Seiten in Textform mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

8.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für JAC insbesondere vor, wenn die Fortführung des Auftrags aufgrund einer Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung oder sonstiger Vorschriften oder aufgrund der Änderung sonstiger Umstände (z. B. der Eigentumsverhältnisse des Auftraggebers) rechtswidrig oder unzumutbar wäre.

8.3 Im Fall der Kündigung vergütet der Auftraggeber die bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen sowie die bis dahin angefallenen, nachgewiesenen Aufwendungen.

► 9. Haftung

9.1 JAC haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer von JAC übernommenen Garantie sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet JAC nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3 In den Fällen der Ziffer 9.2 ist die Haftung je Schadensfall der Höhe nach auf die Auftragssumme begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergibt; für mehrere auf demselben fachlichen Fehler beruhende

Verstöße im Rahmen gleichartiger, einheitlicher Leistungen gilt die Begrenzung entsprechend.

9.4 Übersteigt nach Auffassung des Auftraggebers das mögliche Schadensvolumen die vorgenannte Grenze, wird JAC auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers versuchen, eine das erhöhte Risiko abdeckende Zusatzversicherung abzuschließen.

9.5 Zwischenstände, Entwürfe und mündliche Auskünfte während der Projektlaufzeit sind vorläufig; maßgeblich ist das finale Arbeitsergebnis, soweit JAC Zwischenstände nicht ausdrücklich zur Verwendung freigegeben hat.

9.6 Die Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen, die der Auftraggeber auf Grundlage der Empfehlungen von JAC trifft, sowie für deren Umsetzung liegt beim Auftraggeber.

9.7 Ansprüche nach Ziffer 9.2 verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9.1; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von JAC.

► 10. Abwerbeverbot

Während der Laufzeit des Vertrags und für zwölf Monate nach Beendigung der Beratungsleistungen wird der Auftraggeber Mitarbeiter von JAC, die mit der Erfüllung des Vertrags befasst waren, nicht aktiv abwerben. Die Einstellung aufgrund einer Initiativbewerbung oder einer Bewerbung auf eine allgemein veröffentlichte Stellenausschreibung gilt nicht als Verstoß. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00; das Recht auf gerichtliche Herabsetzung (§ 343 BGB) bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

► 11. Höhere Gewalt

11.1 Ereignisse höherer Gewalt – insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen bei Dritten sowie großflächige Ausfälle von Kommunikations- oder Energieinfrastruktur –, die einer Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, befreien beide Parteien für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform und bemüht sich, die Auswirkungen der Störung gering zu halten.

11.2 Dauert die Störung länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen in Textform zu kündigen. Ziffer 8.3 gilt entsprechend; Zahlungspflichten für bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

► 12. Schlussbestimmungen

12.1 JAC ist berechtigt, den Auftraggeber und das Projekt in ihre Referenzliste aufzunehmen (Unternehmensname, Unternehmenskennzeichen bzw. Marken und allgemeine Projektbeschreibung), sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht. Der Auftraggeber erklärt sich in angemessenem Umfang bereit, nach vorheriger Abstimmung Auskünfte über JAC zu geben.

12.2 Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von JAC in Textform auf Dritte übertragen. JAC darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen.

12.3 Erfüllungsort ist Osnabrück.

12.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Osnabrück.

12.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 15. Juli 2026 | JAC consulting GmbH